

zirks-Hygieneinspektionen Emissionsbeauftragte im Rahmen der ihnen planmäßig zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte einzusetzen, um die Emissionen ständig zu überwachen und die Realisierung geplanter Maßnahmen zu sichern.

Die Leiter emittierender Betriebe sind verpflichtet, den Bezirks- und Kreis-Hygieneinspektionen auf Verlangen den Umfang der Emissionen sowie alle technischen Veränderungen, die wesentlichen Einfluß auf die Verunreinigung der Luft haben, mitzuteilen. Die Bezirks-Hygieneinspektionen überprüfen die Angaben der Emittenten und führen Kontrollmessungen durch.

15.3.4. Nutzbarmachung und schadloses Beseitigen von Abprodukten

Es ist ein wichtiges Erfordernis des Umweltschutzes, im Interesse der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und der Leistungssteigerung der Volkswirtschaft Abprodukte nutzbar zu machen bzw. schadlos zu beseitigen. Abprodukte fallen als feste, flüssige oder gasförmige Reststoffe des Produktionsprozesses, als Siedlungsabfälle sowie als flüssige oder gasförmige Schadstoffe in den Städten und Gemeinden an.

Zur Verwirklichung der in den §§ 32 und 33 des Landeskultugesetzes enthaltenen Grundsätze hat der Ministerrat spezielle DVO erlassen. So regelt die 3. DVO zum Landeskultugesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — vom 14.5.1970 (GBl. II 1970 Nr. 46 S. 339, Ber. GBl. II 1970 Nr. 63 S. 462) die Aufgaben der Räte der Städte und Gemeinden auf diesem Gebiet. Die Räte haben danach für die regelmäßige Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die Reinigung und Pflege der Grünanlagen und Parks, die rationelle Abfuhr, die schadlose Ablagerung und die zweckmäßige Verwertung der Siedlungsabfälle zu sorgen. Die Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für die Sauberhaltung und die Siedlungsabfallverwertung ergibt sich weiterhin aus der VO über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium vom 19.2.1969 (GBl. II 1969 Nr. 22 S. 149, i. d. F. der VO vom 24. 6.1971, GBl. II 1971 Nr. 54 S. 465, u. der 5. DVO zum Landeskultugesetz vom 17.1.1973, GBl. I 1973 Nr. 18 S. 157). Zur Erfüllung der festgelegten umfangreichen Aufgaben entwickeln die Räte die Initiative der Bürger und der anderen gesellschaftlichen Kräfte; sie organisieren die Mitwirkung der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen.

Die 6. DVO zum Landeskultugesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten — vom 11.9.1975 (GBl. I 1975 Nr. 39 S. 662) bestimmt die Aufgaben, Wege und Zuständigkeit für das Nutzbarmachen und schadlose Beseitigen von festen, flüssigen oder gasförmigen Abprodukten, die im gesellschaftlichen Produktionsprozeß sowie in der individuellen und gesellschaftlichen Konsumtion anfallen. Die dazu ergangenen DB regeln das Informationssystem für Abprodukte und Sekundärrohstoffe sowie die schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe. Ziel dieser Regelungen ist es, zur Steigerung des Rohstoffaufkommens in der DDR und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen Abprodukte als Sekundärrohstoffe zu nutzen und noch nicht nutzbare schadlos zu beseitigen. Dabei werden unter schadloser Beseitigung die geordnete Deponie oder andere Verfahren mit der Möglichkeit der späteren Nutzung